

Entwurf
Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Ostbevern
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
(Wasserwerksbetreiber)
- Wasserschutzgebietsverordnung „Ostbevern“ -
vom XX.XX.2020

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Überwachung
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 98, 102, 103, 112 bis 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung

- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) und
 - des § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267 / SGV.NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ostbevern der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigter) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung:

Ostbevern, Flure 32, 40, 41, 42, 48, 49, 50 und 51

jeweils ganz oder teilweise.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, die dieser Verordnung beigelegt ist, einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der Anlage 3, die dieser Verordnung beigelegt ist, ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Wasserbehörde -
2. Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung ist das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert worden ist, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Schächte, Druckleitungen, Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und sonstigen Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren und zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Weiterhin sind dies Anlagen, die den Klärschlamm, der im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfällt, für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereiten.
- (4) **Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotenzial** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere
- Akkumulatorenfabriken,
 - Beizereien,
 - Chemikaliengroßhandlungen,
 - Chemische Fabriken,
 - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
 - Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
 - Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
 - Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
 - Kaliwerke, Salinen,
 - öffentliche Tankstellen,
 - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
 - Metallhütten,
 - Sprengstoff-Fabriken,
 - Textilveredelungsbetriebe,
 - Tierkörperbeseitigungsanlagen,
 - Zellulosefabriken,
 - Zuckerfabriken,
- sonstige Betriebe mit vergleichbarer Grundwassergefährdung

- (5) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind landwirtschaftliche Flächen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und auf denen seit mindestens fünf Jahren Gras oder andere Grünfütterpflanzen angebaut wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen fallen während der Laufzeit der Verpflichtungen nicht unter diese Definition. Zu den stillgelegten Ackerflächen gehören Blühstreifen und Blühflächen, Uferrandstreifen und Erosionsschutzstreifen sowie die langjährige Stilllegung von Ackerflächen.
- (6) **Erdwärmeanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die mittels eines Wärmetauschers die Erdkrusten- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung werden in vertikalen Bohrungen mit Tiefen von meist 40 m bis 150 m eingebaut. Die Sonden bestehen in der Regel aus Kunststoffrohren, die nahe der Erdoberfläche über Sammelleitungen an eine Wärmepumpe angeschlossen sind. Im Sondenkreislauf zirkuliert ein Wärmeträgermedium – meist ein Wasser-Frostschutzmittel-Gemisch, das als Sole bezeichnet wird.
 - Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die die im Boden gespeicherte Energie aus solarer Einstrahlung und atmosphärischen Einträgen (Niederschlag) nutzen. Die Anlagen werden in der Regel unterhalb der Bodenfrostzone in Tiefen bis etwa fünf Metern eingebaut.
 - Erdwärmebrunnensysteme (Brunnendubletten) im Sinne dieser Verordnung arbeiten mit Brunnen, die die im Erdreich vorhandene Wärme direkt über das darin befindliche Grundwasser, das zu diesem Zweck zu Tage gefördert wird, gewinnen. Das Grundwasser wird in einem Brunnen gefördert und in einem Schluckbrunnen wieder eingeleitet.

- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund und/oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- (7) **Erweitern bzw. wesentliches Ändern einer Anlage** im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend der Erweiterung.
- (8) **Erstaufforstung** im Sinne dieser Verordnung ist die Neuanlage von Wald auf einer Fläche, die bisher nicht als Wald nach den Waldgesetzen (Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz) genutzt worden ist (Bundeswaldgesetz - BWaldG – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037; Landesforstgesetz – LFoG – Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1980, GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790).
- (9) **Gärreste** im Sinne dieser Verordnung sind flüssige und feste Stoffe, die bei der Vergärung entstehen.
- (10) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind Wirtschaftsdünger aus allen tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 Prozent nicht übersteigt. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

- (11) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, bei dem es sich um ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser handelt; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
- (12) **Komposte** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle.
- (13) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie oder gebundene Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (14) **Pferche** im Sinne dieser Verordnung sind Gehege mit hoher Tierdichte, bei denen es z. B. durch Zerstörung der Grasnarbe zu vermehrten Keimeinträgen ins Grundwasser kommen kann.
- (15) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052- /- VI-A3–32-40/45 - vom 09.10.2001 (MBI. NRW. 2001 S. 1472 u. S. 1528) und 14.09.2004 geändert durch RdErl. v. 08.04.2005 (MBI. NRW. 2005 S.550) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsraschen und Metallhüttenschlacken) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.
- (16) **Sonderkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit intensiver Bodennutzung und intensivem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln: Baumschulerzeugnisse, Gemüse, Obst, Zierpflanzen, Stauden, Kurzumtriebs-

plantagen, Arznei- und Gewürzpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen wie z. B. Beeren- und Kernobst, Containerkulturen, Weihnachtsbaumkulturen, Erdbeeren, Spargel, Salate, Kohlarten, Spinat, Porree, Möhren, Bohnen, Erbsen, Tabak, Wein, Hopfen; ausgenommen sind Hausgärten.

- (17) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG), und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV – in der jeweils geltenden Fassung als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

Das Umweltbundesamt (UBA) gibt die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach Maßgabe der AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Das UBA stellt außerdem im Internet eine Datenbank mit Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe und Stoffgruppen ermittelt werden können.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelba-

ren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder behördliche Überwachungsaufgaben durchführen.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen elektrisch betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die Handlungen oder Maßnahmen, die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführt sind, sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes zu dulden (§ 101 WHG). Insbesondere müssen sie die Anordnungen, die nach dieser Verordnung getroffen werden, dulden. Weiterhin ist das Beobachten der Gewässer und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen, sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen durch sie zu dulden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG,

§§ 65, 93, 98 und 124 LWG).

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG).

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
 1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 98 LWG),
 5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
 7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

- (4) Der Landrat des Kreises Warendorf -Untere Wasserbehörde- ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Maßnahmen, die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dulden sind, durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine Ausbringung von Düngemitteln, die nicht im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt, zu schützen.
- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen angewendet werden.
Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden. Durch die Düngeverordnung werden die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des Düngegesetzes (s. § 3 Abs. 2 u. 3 Düngegesetz) näher bestimmt.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung haben nach einem ständig zu

aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann in Form der Aufzeichnungspflichten zur Einhaltung des ermittelten Düngebedarfs der landwirtschaftlichen Kulturen nach dem geltenden Düngerecht erfolgen. Düngepläne sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

- (4) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, für Betriebe über 5 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet von dem bewirtschaftenden Landwirt Nährstoffuntersuchungen (z. B. N_{min}) am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) einzufordern.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse ist dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des Folgejahres zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 6

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (s. § 3 Abs. 1 PflSchG) unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG – Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 06.02.2012; BGBl. I S. 148) und der Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind (u.a. Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel; Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – Pflschutz-AnwV - vom 10.11.1992; BGBl. I, S. 1887), - jeweils in der gültigen Fassung - erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht ange-

wandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit (Gemarkung, Flur und Flurstück oder Feldblock/Schlag/Teilschlag)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU vom 03.02.2015; GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282) betrifft. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, so-

weit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mit nicht ausreichenden Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der Frist, die ihm gesetzt worden ist, nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden. Diese Maßnahmen dürfen durchgeführt werden, wenn es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.

- (3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen. Sie kann bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen.
- (4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen, die am Verwaltungsverfahren beteiligt worden sind, zu schicken. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt auch dann, wenn die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (6) Eine besondere Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf dieses Wasserschutzgebiet beziehen, müssen mit dem Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde erteilt werden. Wenn die Bezirksregierung Münster für die behördlichen Zulassungen, die oben genannt sind, zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 8

Befreiungen

- (1) Die Bezirksregierung Münster oder der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Bezirksregierung ist nur zuständig, wenn es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die in § 7 Abs. 1 genannt sind, betrifft.
- Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).
- (2) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - kann dem Wasserwerksbetreiber auf Antrag eine Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass die beantragten Maßnahmen zum Betreiben der Wassergewinnungs- und

-versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar sind.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 - 5 dieser Verordnung mit der Bedingung, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahme des Wasserwerksbetreibers einzuholen ist.

§ 9

Vorrang der Kooperation

- (1) Die Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten.
- (3) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die

Anwendung von zugelassenen PSM, die in der Kooperation gelten, prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder über einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Befreiungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Sonderkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8. WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27. LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8. WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27. LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8. WHG, § 123 Abs. 1

Nr. 27. LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung verstößt.

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG geahndet werden.

§ 11

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 102 u. 103 Abs. 2 LWG.
- (2) Die Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen, die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 32, 48, 62 und 63 WHG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Die Verordnung ist unbefristet (§ 35 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Ostbevern der Gemeinde Ostbevern vom 17.07.1996, geändert durch Verordnung vom 02.04.1997, tritt zeitgleich außer Kraft.

Warendorf, den XX.XX.2020

Az.:

Kreis Warendorf

als Untere Wasserbehörde